

A n t r a g

der Fraktion der CDU

EntschlieÙung

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/686 - Neufassung -
Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)**

Unterstützungsleistungen für gemeinnützige Vereine, freie Träger sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlicher Betätigung unabhängig von ihrer Beschäftigtenzahl

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. bei Maßnahmen nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfendsgesetzes Soforthilfen für gemeinnützige Vereine, freie Träger sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts et cetera, die aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie und der darauf ergangenen staatlichen Maßnahmen in ihrer wirtschaftlichen Betätigung erheblich beeinträchtigt sind, unabhängig von ihrer Beschäftigtenzahl zu berücksichtigen und
2. im Rahmen des Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" hierfür Mittel in Höhe von einer Million Euro bereitzustellen.

Begründung:

Durch die als Soforthilfe erlassene "Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an gemeinnützige Thüringer Einrichtungen und Organisationen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2020" sind lediglich landesfinanzierte Soforthilfen für Vereine, Museen, Theater und Orchester mit wirtschaftlicher Betätigung vorgesehen, bei denen mindestens elf und maximal 50 Mitarbeiter beschäftigt sind. Während für Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten die bundesfinanzierte Soforthilfe greift, gibt es bislang noch keine Lösung zur Minderung der entstandenen oder entstehenden Defizite für gemeinnützige Vereine und Stiftungen des öffentli-

chen Rechts mit wirtschaftlicher Betätigung mit über 50 Beschäftigten.
Diese Lücke im Unterstützungssystem soll geschlossen werden.

Für die Fraktion:

Bühl